

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zu legende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	162,60 €
	80 Liter	216,80 €
	120 Liter	325,20 €
	240 Liter	650,40 €
	1.100 Liter	2.981,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	81,30 €
	80 Liter	108,40 €
	120 Liter	162,60 €
	240 Liter	325,20 €
	1.100 Liter	1.490,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	54,20 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Mitte Mai bis Ende Oktober, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.
- (3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	111,60 €
	80 Liter	148,80 €
	120 Liter	223,20 €
	240 Liter	446,40 €
	1.100 Liter	2.046,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	55,80 €
	80 Liter	74,40 €
	120 Liter	111,60 €
	240 Liter	223,20 €
	1.100 Liter	1.023,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	37,20 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	100,80 €
	80 Liter	134,40 €
	120 Liter	201,60 €
	240 Liter	403,20 €
	1.100 Liter	1.848,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	50,40 €
	80 Liter	67,20 €
	120 Liter	100,80 €
	240 Liter	201,60 €
	1.100 Liter	924,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	33,60 €

- (4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	102,00 €
	240 Liter	204,00 €

- (5) Die Kosten für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für Sperrmüll 15,00 € Elektronikschrott 5,00 € Kühlschränke je Stück 5,00 €

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachung erfolgte am 19.12.2014 in den Lokalzeitungen)